



Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) und Änderung des Lehrpersonalgesetzes

Antrag des Regierungsrates zur 2. Lesung
vom 6. April 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat in seiner Vorlage zur Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) und Änderung des Lehrpersonalgesetzes vom 30. Juni 2009 (Vorlage Nr. 1672.7 / 13158) mit § 6^{ter} Abs. 4 (neu) des Lehrpersonalgesetzes beantragt, dass die Klassenlehrperson auf der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines geistig behinderten Kindes in einer Klasse ergeben, 45 Minuten pro Schulwoche als Unterrichtszeit anrechnen kann. Der Kantonsrat hat in der 1. Lesung beschlossen, dass die Klassenlehrperson 45 Minuten für eines oder mehrere Kinder, die integrativ sondergeschult werden, anrechnen kann. Im Anschluss daran ist diskutiert worden, ob diese Entlastung für alle Behinderungen gelten müsse. Kantonsrätin Erwina Winiger hat einen entsprechenden Antrag gestellt, ihn aber wieder zurückgezogen, nachdem der Regierungsrat für die zweite Lesung einen Bericht und Antrag versprochen hat.

Seit rund zehn Jahren ist eine integrative Sonderschulung bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Behinderung möglich. In diesen Bereichen kann deshalb auf eine grosse Erfahrung zurück gegriffen werden. Sie zeigt, dass insbesondere die Klassenlehrperson einen im Vergleich mit Regelschülerinnen und -schülern wesentlich grösseren Aufwand an Koordination, Gesprächen, Berichtstätigkeit, usw. hat. Dies wurde in der Kantonsratsvorlage bereits ausführlich dargelegt.

Der vergleichbare Aufwand fällt auch dann an, wenn ein Kind mit einer schweren Sprachbehinderung, einer schweren Verhaltensauffälligkeit, einer schweren Körperbehinderung oder einer Sinnesbehinderung (Hör- oder Sehbehinderung) integrativ sondergeschult wird. Bereits seit vielen Jahren werden Schülerinnen und Schüler mit Hör-, Seh- oder Körperbehinderung nach Möglichkeit integrativ geschult und durch Fachpersonen der entsprechenden Sonderschulen unterstützt und begleitet.

Bei einer schweren Sprachbehinderung oder einer schweren Verhaltensauffälligkeit war bisher keine integrative Sonderschulung möglich, weil die Invalidenversicherung (IV) diese nicht mitfinanziert hat. Verschiedene Kantone haben nach dem Rückzug der IV nun erste Erfahrungen mit integrativer Sonderschulung in diesen Behinderungsarten gemacht. Dabei zeigt sich, dass die integrative Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern mit einer schweren Sprachbehinderung möglich ist, dass es aber eine frühe logopädische Erfassung und in der Regel zunächst eine Schulung in einer Sonderschule braucht. In rund 50 % der Fälle ist nach zwei bis vier Jahren separativer Sonderschulung eine Integration in die Regelklasse im Rahmen einer integrativen Sonderschulung oder gar einer Schulung als Regelschülerin oder Regelschüler möglich.

Die integrative Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern mit einer schweren Verhaltensauffälligkeit erfordert nebst der Unterstützung der Schülerin oder des Schülers zusätzlich die Unterstützung im System (Lehrpersonen, Klasse, Eltern). Erfahrungen zeigen, dass diese integrative Sonderschulung mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist. Aus diesem Grund ist

nicht mit einer grossen Anzahl von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern zu rechnen, welche integrativ sondergeschult werden können.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zahlen der integrativ sondergeschulten Schülerinnen und Schülern auf (Erhebung 2009/10, Stand 1. September 2009):

Schuljahr	2008/09		2009/10		2010/11		2011/12		2012/13	
	KG/PS	Sek I	KG/PS	Sek I	KG/PS	Sek I	KG/PS	Sek I	KG/PS	Sek I
Geistigbehinderte	24	3	29	6	29	6	30	7	31	8
Verhaltensauffällige	-	-	-	-	-	-	2	0	4	0
Sprachbehinderte	-	-	-	-	-	-	3	0	4	2
Sehbehinderte	8	4	7	4	5	4	2	7	2	7
Hörbehinderte	9	10	10	10	8	10	8	10	8	10
Total integrative Sonderschulung	41	17	46	20	42	20	45	24	49	27
Total KG/PS + Sek I	58		66		62		69		76	

Der Kantonsrat hat ebenfalls in der 1. Lesung beschlossen, dass der Kantonsanteil in die Normpauschale einzurechnen ist. In Berücksichtigung der oben aufgeführten Zahlen ist deshalb für die Schuljahre 2010/11 bis 2012/13 im Durchschnitt von 45 Schülerinnen und Schülern im Kindergarten und auf der Primarschulstufe sowie von 24 Schülerinnen und Schülern auf der Sekundarstufe I auszugehen. Die Ausweitung der Entlastung für alle Klassenlehrpersonen, welche Schülerinnen und Schüler integrativ sonderschulen, führt bei einem Kantonsanteil von Fr. 2'100.-- pro Klassenlehrperson im Kindergarten und auf der Primarschulstufe sowie von Fr. 2'600.-- pro Klassenlehrperson auf der Sekundarstufe I zu den folgenden Gesamtkosten für den Kanton Zug:

	2010		2011	2012	2013
	Jan.-Juli	Aug.-Dez.	Jan.-Dez.	Jan.-Dez.	Jan.-Dez.
Kindergarten und Primarschulstufe	0	39'375	94'500	94'500	94'500
Sekundarstufe I	0	26'000	62'400	62'400	62'400
Total	65'375		156'900	156'900	156'900

Im Bericht und Antrag vom 30. Juni 2009 sind wir für die Berechnung der Mehrkosten für die Entlastung der Lehrpersonen, welche geistigbehinderte Kinder integrativ sonderschulen, von 24 Kindern auf der Vorschul- und Kindergartenstufe und von drei Jugendlichen auf der Sekundarstufe I (Erhebung Schuljahr 2008/09) und von Gesamtkosten für den Kanton Zug für die Jahre 2010 bis 2013 von Fr. 31'667.-- (2010; lediglich 5 Monate zu berücksichtigen) bzw. von 76'000.-- (nachfolgende Jahre) ausgegangen.

Gegenüber der bisherigen Vorlage ergeben sich somit die nachfolgenden Mehrkosten für den Kanton Zug.

A	Investitionsrechnung	2010	2011	2012	2013
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	33'708	80'900	80'900	80'900
	effektiver Ertrag				

Gestützt auf diesen Bericht stellen wir Ihnen folgenden Antrag:

§ 6^{ter} Abs. 4 des Lehrpersonalgesetzes sei wie folgt zu ändern:

Für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines oder mehrerer Kinder in einer Klasse ergeben, kann die Klassenlehrperson auf der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I 45 Minuten pro Schulwoche als Unterrichtszeit anrechnen.

Zug, 6. April 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart